



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2018

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 2b

Bearbeitung : Kämmerei

Allgemeine Finanzwirtschaft

Einwerbung und Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) können die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder ggf. an Dritte vermitteln.

Aus Gründen der Transparenz sehen die einschlägigen Regelungen vor, dass über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat. Über die Annahme der Spenden ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen (§ 35 GemO).

Die im **Zeitraum 24.07.2018 – 14.12.2018** eingeworbenen und nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Finanzausschuss bzw. Gemeinderat angenommenen Spenden werden unter Angabe von Zweck, Umfang und Art der Spende sowie die Person des Spenders in der Sitzung bekannt gegeben. Der Gemeinderat wird um Zustimmung zu den in der Tischvorlage genannten Spenden gebeten.

Für die am 12.08.2018 unter Beteiligung der Stadt Walldürn stattgefundenene Benefizgala beim Golfclub Neusaß wurde den Besuchern, wie beim Benefizkonzert des Heeresmusikkorps Veitshöchheim, die Möglichkeit gegeben, vor Ort für das Odenwald Hospiz zu spenden. Die Stadt Walldürn richtete diese Gala zusammen mit dem Golfclub Neusaß aus.